

(Posteingangsstempel)

Amt Schlieben - Tel. 03 53 61 35 60 - amt-schlieben@t-online.de

Amt Schlieben
 Ordnungs- und Sozialverwaltung
 Herzberger Straße 7
 04936 Stadt Schlieben

Bei angeordneter Aussetzung des Präsenzunterrichts für Kinder der ersten bis sechsten Jahrgangsstufe in der Primarstufe, sowie bei Untersagung des Betriebes von Kindertageseinrichtungen ist eine Notbetreuung zu gewährleisten.

Zuständig für die Prüfung und Bescheidung der Notbetreuung sind die kreisangehörigen Kommunen und Städte. Bitte legen Sie das durch den Arbeitgeber bestätigte Formular entsprechend vor.

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis und Bestätigung des Arbeitgebers sind bei nicht-alleinerziehenden von beiden Personensorgeberechtigten erforderlich

Hiermit wird eine Notbetreuung beantragt für			
Name, Vorname des Kindes			
Geburtsdatum			
Anschrift des Kindes			
Kindertagesstätte Kindertagespflegestelle Schule (mit Jahrgangsstufe)			
für den Frühhort	von	Uhr bis	Uhr
für die Zeit des Unterrichts	von	Uhr bis	Uhr
für den Hort am Nachmittag	von	Uhr bis	Uhr
Für die Kindertagesstätte	von	Uhr bis	Uhr
	Die Notbetreuung ist erforderlich, weil die/der Personensorgeberechtigte alleinerziehend ist und keine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung organisiert werden kann.		
	Die Notbetreuung ist erforderlich weil mindestens ein Personensorgeberechtigter des Kindes in einem der kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist und keine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung organisiert werden kann.		

Angaben zu den Personensorgeberechtigten (bei nicht-alleinerziehenden <u>von beiden Personensorgeberechtigten erforderlich</u>)		
	1. Personensorgeberechtigte(r)	2. Personensorgeberechtigte(r)
Name, Vorname		
Anschrift		
Kontakt (E-mail, Telefon)		

Angaben zum Arbeitgeber der Personensorgeberechtigten und Bestätigung (bei nicht-alleinerziehenden von beiden Personensorgeberechtigten erforderlich)		
Name		
Anschrift		
Kontakt (E-Mail, Telefon)		
Arbeitsbereich (1. bis 17. siehe unten)	Bereich	Bereich
Bestätigung durch Arbeitgeber (Unterschrift, ggf. Stempel) (bei nicht-alleinerziehenden von beiden Personensorge- berechtigten erforderlich)		

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung der Notbetreuung erheblich sind, sind gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen.

Datum

Unterschriften der/des Personensorgeberechtigten

Bestätigt durch das Amt Schlieben: _____
Datum

Unterschrift und Stempel

Der Anspruch auf Notbetreuung beschränkt sich auf die Fristen gemäß § 26 Abs. 4 7. SARS-CoV-2-EindV.

Ziffer	Infrastrukturkritischer Tätigkeitsbereich
1.	im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter, Personen im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich,
2.	Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung und Lehrkräfte,
3.	zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
4.	bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5.	der Rechtspflege und der Steuerrechtspflege,
6.	im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
7.	der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,
8.	die Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
9.	der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
10.	Logistikbranche (einschließlich Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer) für die Grundversorgung,
11.	als Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
12.	der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
13.	in der Veterinärmedizin,
14.	für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
15.	Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
16.	in freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige
17.	Bestattungsunternehmen

Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO:

Ihre Angaben werden auf der Grundlage des § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der gültigen Fassung unter strikter Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und den zurzeit geltenden deutschen Rechtsvorschriften verarbeitet. Bezüglich Ihrer Rechte möchten wir Sie gerne auf unserer Internetseite www.amt-schlieben.de verweisen.

Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und eine Notbetreuung in einer Kindertagesstätte kann nicht erfolgen.